



## **Beschäftigung von Studierenden**

Wenn Sie Studierende in Ihrem Unternehmen beschäftigen, ist die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von mehreren Faktoren abhängig.

Die Beschäftigung von Studierenden ist versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung, wenn Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Hierfür ist jedoch die Voraussetzung, dass die Studierenden deutlich mehr Zeit für das Studium aufbringen. Dabei wird auch die Zeit berücksichtigt, die die Studierenden für die Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen und Seminaren benötigt. Unabhängig vom Arbeitsentgelt herrscht für die Studierenden Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn eine Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich nicht überschritten wird.

### **Wer gilt als Studierende?**

Ordentlich Studierende sind an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Schule, die der fachlichen Ausbildung dient, eingeschrieben. Außerdem widmen Studierende den Großteil ihrer Zeit dem Studium. Die Einschreibung an einer Hochschule, Fachhochschule oder einer Schule ist durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

### **Studierende, in geringfügigen Beschäftigungen**

Studierende, die neben ihrem Studium geringfügig entlohnt oder kurzfristig bis zu 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr arbeiten, sind Minijobber und keine Werkstudenten. Die Werkstudentenregelung beginnt, wenn die geringfügige Beschäftigung endet.

### **Studierende, mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden**

Arbeiten Studierende wöchentlich in den Semesterferien und in der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden oder gehen sie mehreren (befristeten) Beschäftigungsverhältnissen nach, kommt es zur Einzelprüfung. Dabei wird geprüft, ob sie mehr Zeit für das Studium oder mehr Zeit für die Beschäftigung aufwenden. Arbeiten Studierende an mehr als 26 Wochen innerhalb von einem Jahr länger als 20 Stunden, sind sie versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung. Werden die 26 Wochen überschritten, steht das Studium nicht mehr eindeutig im Vordergrund und es tritt grundsätzlich Sozialversicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung ein. Ein Überschreiten der 20-Stunden-Grenze ist unschädlich, wenn die Beschäftigung nur am Wochenende oder in den Abend- und Nachtstunden ausgeübt wird.

### **Praktikanten**

Viele Studien- oder Prüfungsordnungen der Hochschulen beziehungsweise Fachhochschulen verlangen von ihren Studierenden Praktika. Schreibt die Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung einer (Berufs-)Fachschule, Fachhochschule oder Universität ein Praktikum vor, handelt es sich um ein sogenanntes vorgeschriebenes Praktikum. Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist es wichtig, wann das Praktikum stattfindet. Denn für Praktika, die vor oder nach dem Studium ausgeübt werden, gelten gesonderte Regelungen als für ein Zwischenpraktikum.

**Beurteilung von Werkstudenten**

Sachverhalt			KV und PV		ALV und RV	
Beschäftigung <b>bis zu 20</b> Std./Woche	<b>Während der Vorlesungszeit</b>	Entgelt <b>bis</b> 520 Euro	<b>frei</b>	KV: Minijob-Pauschalbeiträge PV: Keine Beiträge	<b>ALV: frei</b> <b>RV: pflichtig</b>	ALV: keine Beiträge RV: Minijob-Pflichtbeiträge
		Entgelt <b>über</b> 520 Euro	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch den Arbeitgeber	<b>ALV: frei</b> <b>RV: pflichtig</b>	ALV: keine Beiträge RV: Beiträge wie Arbeitnehmer, Übergangsbereich beachten
	<b>Während der Semesterferien</b>	Entgelt <b>bis</b> 520 Euro	<b>frei</b>	KV: Minijob-Pauschalbeiträge PV: Keine Beiträge	<b>ALV: frei</b> <b>RV: pflichtig</b>	ALV: keine Beiträge RV: Minijob-Pflichtbeiträge
		Entgelt <b>über</b> 520 Euro	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch den Arbeitgeber	<b>ALV: frei</b> <b>RV: pflichtig</b>	ALV: keine Beiträge RV: Beiträge wie Arbeitnehmer, Übergangsbereich beachten
Beschäftigung <b>über 20</b> Std./Woche	<b>Während der Vorlesungszeit</b>	Entgelt <b>bis</b> 520 Euro	<b>frei</b>	KV: Minijob-Pauschalbeiträge PV: Keine Beiträge	<b>ALV: frei</b> <b>RV: pflichtig</b>	ALV: keine Beiträge RV: Minijob-Pflichtbeiträge
		Entgelt <b>über</b> 520 Euro	<b>pflichtig</b>	Beiträge wie Arbeitnehmer, Übergangsbereich bei Entgelt bis 2.000 Euro beachten	<b>pflichtig</b>	Beiträge wie Arbeitnehmer, Übergangsbereich bei Entgelt bis 2.000 Euro beachten
	<b>Während der Semesterferien</b>	Entgelt <b>bis</b> 520 Euro	<b>frei</b>	KV: Minijob-Pauschalbeiträge PV: Keine Beiträge	<b>ALV: frei</b> <b>RV: pflichtig</b>	ALV: keine Beiträge RV: Minijob-Pflichtbeiträge
		Entgelt <b>über</b> 520 Euro	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch den Arbeitgeber	<b>ALV: frei</b> <b>RV: pflichtig</b>	ALV: keine Beiträge RV: Beiträge wie Arbeitnehmer, Übergangsbereich bei Entgelt bis 2.000 Euro beachten

**Beurteilung von Praktikanten – Vor- und Nachpraktikum**

Sachverhalt		KV und PV			ALV und RV	
<b>Vor- oder Nachpraktikum <u>außerhalb</u> der Einschreibung als Studierende</b>	<b>vorgeschrieben lt. Prüfungsordnung</b>	ohne Entgelt	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch den Arbeitgeber	<b>pflichtig</b>	Beiträge aus 1% der monatlich. Bezugsgröße
		mit Entgelt	<b>pflichtig</b>	Beiträge wie Auszubildende, Geringverdiengrenze beachten, <u>kein</u> Übergangsbereich, <u>keine</u> Geringfügigkeit	<b>pflichtig</b>	Beiträge wie Auszubildende, Geringverdiengrenze beachten, <u>kein</u> Übergangsbereich, <u>keine</u> Geringfügigkeit
	<b><u>nicht</u> vorgeschrieben lt. Prüfungsordnung</b>	ohne Entgelt	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch den Arbeitgeber	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch den Arbeitgeber
		mit Entgelt <b>bis</b> 520 Euro	<b>frei</b>	Pauschalbeiträge zur KV  PV: Keine Beiträge	<b>ALV: frei</b>  <b>RV: pflichtig</b>	ALV: Keine Beiträge durch den Arbeitgeber RV: Pflichtbeiträge, bzw. ggf. Befreiung von der RV-Pflicht
		mit Entgelt <b>über</b> 520 Euro	<b>pflichtig</b>	Beiträge wie Arbeitnehmer, Übergangsbereich bei Entgelt bis 2.000 Euro beachten	<b>pflichtig</b>	Beiträge wie Arbeitnehmer, Übergangsbereich bei Entgelt bis 2.000 Euro beachten

**Beurteilung von Praktikanten - Zwischenpraktikum**

Sachverhalt		KV und PV			ALV und RV	
<b>Zwischenpraktikum während der Einschreibung als Studierender</b>	<b>vorgeschrieben lt. Prüfungsordnung</b>	ohne Entgelt	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch Arbeitgeber	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch Arbeitgeber
		mit Entgelt	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch Arbeitgeber	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch Arbeitgeber
	<b>nicht vorgeschrieben lt. Prüfungsordnung</b>	ohne Entgelt	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch Arbeitgeber	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch Arbeitgeber
		mit Entgelt <b>bis</b> 520 Euro, <b>bis zu</b> 20 Std. Woche	<b>frei</b>	Pauschalbeiträge zur KV  PV: Keine Beiträge	<b>ALV: frei</b>  <b>RV: pflichtig</b>	ALV: Keine Beiträge durch den Arbeitgeber RV: Pflichtbeiträge, bzw. ggf. Befreiung von der RV-Pflicht
		mit Entgelt <b>bis</b> 520 Euro, <b>mehr als</b> 20 Std. Woche	<b>frei</b>	Pauschalbeiträge zur KV  PV: Keine Beiträge	<b>ALV: frei</b>  <b>RV: pflichtig</b>	ALV: Keine Beiträge durch den Arbeitgeber RV: Pflichtbeiträge, bzw. ggf. Befreiung von der RV-Pflicht
		mit Entgelt <b>über</b> 520 Euro, <b>bis zu</b> 20 Std. Woche	<b>frei</b>	Keine Beiträge durch den Arbeitgeber, auch keine Pauschalbeiträge zur KV	<b>ALV: frei</b>  <b>RV: pflichtig</b>	ALV: Keine Beiträge durch den Arbeitgeber RV: Beiträge wie Arbeitnehmer, Übergangsbereich bei Entgelt bis 2.000 Euro beachten
		mit Entgelt <b>über</b> 520 Euro, <b>mehr als</b> 20 Std. Woche	<b>pflichtig</b>	Beiträge wie Arbeitnehmer, Übergangsbereich bei Entgelt bis 2.000 Euro beachten	<b>pflichtig</b>	Beiträge wie Arbeitnehmer, Übergangsbereich bei Entgelt bis 2.000 Euro beachten